

**Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Heimatmuseum
in der Ortschaft Neustadt/Harz der Gemeinde Harztor**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), sowie §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Sep. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung am 11.09.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Heimatmuseums, welches sich im „Alten Tor“ sowie im Obergeschoss des Gebäudes Neustadt-Information in der Stolberger Str. 3 im OT Neustadt der Gemeinde Harztor befindet, werden folgende Gebühren erhoben:

Eintrittspreise (pro Person)

- | | |
|--|--------|
| a) Kinder bis zum 6. Lebensjahr | frei |
| b) Kinder und Jugendliche vom 6. bis 16. Lebensjahr und Ermäßigte
gem. Abs. 3 | 0,50 € |
| c) Personen über 16 Jahre | 1,00 € |
| d) Gruppen von mindestens 10 Personen | 0,50 € |
| e) Inhaber von Kurkarten zahlen
des jeweiligen Eintrittspreises gemäß der Buchstaben b) bis c). | 50 % |

- (2) Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Kindergarten und dem Seniorenclub der Ortschaft Neustadt der Gemeinde Harztor sind kostenlos.
- (3) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und ihnen Gleichgestellte sowie Schüler, Studenten und Zivildienstleistende, zahlen bei Führung eines entsprechenden Nachweises (Ausweis) die Eintrittspreise für Personen bis 16 Jahren.
- (4) Die Besucher des Heimatmuseums erhalten gegen Zahlung der Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte gilt für das einmalige Betreten der Gebäude „Altes Tor“ und der Neustadt-Information und verliert mit dem Verlassen ihre Gültigkeit.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Besucher des Heimatmuseums, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3 Entstehung/Fälligkeit

Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit dem Betreten des Heimatmuseums. Die Gebührenschuld wird sofort fällig und ist an der Kasse des Heimatmuseums zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt gem. § 21 (2) ThürKO am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung für das Heimatmuseum der Gemeinde Neustadt/Harz vom 30.10.2012 außer Kraft.

Harztor, den 29.10.2019

Gemeinde Harztor

Klante

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, d. 29.10.2019

Gemeinde Harztor

Klante

Bürgermeister